

RS Vwgh 1999/5/26 98/13/0138

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/01/20 98/13/0132 3

Stammrechtssatz

Nach stRsp des VwGH können lediglich Aufwendungen für Berufskleidung mit allgemein erkennbarem, eine private Nutzung praktisch ausschließenden Charakter als Werbungskosten anerkannt werden (Hinweis E 29.6.1995, 93/15/0104). Ein Trainingsanzug kann aber keineswegs als Bekleidung angesehen werden, bei der eine private Nutzung praktisch ausgeschlossen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998130138.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at